

Voraussetzungen der Strafbarkeit

1. Was versteht man unter objektivem und subjektivem Tatbestand?
2. Kann man „Rechtfertigungsgründe“ auch als „Entschuldigungsgründe“ bezeichnen?
3. Nennen Sie bitte (jeweils mit kurzer Begründung für die Einordnung) ein
 - a) Erfolgsdelikt,
 - b) schlichtes Tätigkeitsdelikt,
 - c) echtes Unterlassungsdelikt,
 - d) Sonderdelikt.
4. Nennen Sie bitte (jeweils mit kurzer Begründung für die Einordnung) ein
 - a) unechtes Unterlassungsdelikt,
 - b) verhaltensgebundenes Erfolgsdelikt,
 - c) schlichtes Unterlassungsdelikt.
5. Bitte geben Sie (jeweils mit kurzer Begründung) an, ob
 - a) § 82 Abs 1 StGB ein Erfolgsdelikt,
 - b) § 186 Abs 1 StGB ein abstraktes oder konkretes Gefährdungsdelikt,
 - c) § 182 Abs 1 StGB ein Erfolgsdelikt,
 - d) § 198 StGB ein echtes oder ein unechtes Unterlassungsdelikt,
 - e) § 148a StGB ein Sonderdeliktist.
6. Nennen Sie bitte (jeweils mit kurzer Begründung) ein Beispiel für ein abstraktes und ein konkretes Gefährdungsdelikt!
7. Bitte geben Sie (jeweils mit kurzer Begründung für die Einordnung) an, ob § 87 Abs 1, § 94 Abs 1, § 207 Abs 1 1. Fall StGB jeweils ein Erfolgsdelikt ist.
8. Kann ein
 - a) Unterlassungsdelikt gleichzeitig ein Erfolgsdelikt,
 - b) schlichtes Tätigkeitsdelikt gleichzeitig ein Erfolgsdelikt,
 - c) Gefährdungsdelikt gleichzeitig ein Erfolgsdelikt,
 - d) Sonderdelikt gleichzeitig ein Unterlassungsdeliktsein? Bitte nennen Sie, soweit möglich, Beispiele.
9. Nennen Sie bitte (jeweils mit kurzer Begründung für die Einordnung) je ein
 - a) mehraktiges Delikt,
 - b) konkretes Gefährdungsdelikt,
 - c) Delikt mit objektiver Strafbarkeitsbedingung,
 - d) Delikt mit erweitertem Vorsatz.
10. Hängt die Strafbarkeit bei allen Delikten von einer Feststellung der Kausalität und objektiven Zurechnung ab?
11. Welches Anliegen verfolgt die Lehre von der „objektiven Zurechnung“?
12. Bilden Sie bitte einen Beispielsfall, in dem ein Erfolg kausal herbeigeführt wird, aber nicht objektiv zugerechnet werden kann.

13. Der viel zu schnell fahrende A überfährt ein Kind tödlich, das ihm plötzlich – überraschend und uneinsahbar – vor das Auto gelaufen ist. Im Strafverfahren gegen A gibt der technische Sachverständige an, dass das Kind unter den konkreten Umständen auch dann keine höhere Überlebenschance gehabt hätte, wenn A die erlaubte Höchstgeschwindigkeit eingehalten hätte. Wie ist das Verhalten des A im Hinblick auf § 80 StGB zu beurteilen?
14. Bei einer Verurteilung wegen Verleumdung gem § 297 StGB wird hinsichtlich der subjektiven Tatseite im Urteil folgendermaßen formuliert: „Der Beschuldigte hielt ernstlich für möglich und fand sich damit ab, den X einer amtswegig zu verfolgenden Straftat falsch zu verdächtigen und ihn dadurch der Gefahr einer behördlicher Verfolgung auszusetzen.“ Deckt diese Begründung die Verurteilung?
15. Bei einer Verurteilung wegen Aussetzung gem § 82 Abs 1 StGB wird hinsichtlich der subjektiven Tatseite im Urteil folgendermaßen formuliert: „Der Beschuldigte hielt ernstlich für möglich und fand sich damit ab, den X in eine hilflose Lage zu bringen, und er ließ ihn dort wissentlich im Stich“. Deckt diese Begründung die Verurteilung?
16. Muss der Täter bei § 151 StGB in der Absicht handeln, sich oder einem anderen eine Versicherungsleistung zu verschaffen?
17. Bei einer Verurteilung nach § 87 Abs 1 StGB begründet das Gericht die subjektive Seite damit, der Täter „habe gewusst, dass der Einsatz eines solchen Tatmittels eine schwere Körperverletzung befürchten lässt“. Deckt diese Begründung die Verurteilung?
18. Kann jemand, der ohne Absicht gehandelt hat, dennoch wegen eines Vorsatzdelikts verurteilt werden?
19. Jemand hat eine Brandstiftung gemäß § 169 Abs 1 StGB begangen. Dadurch wurden viele Menschen in Not versetzt. Kann § 169 Abs 3 StGB angewandt werden, wenn der Täter glaubhaft versichert, er habe nicht den Vorsatz gehabt, viele Menschen in Not zu versetzen?
20. Muss sich der Vorsatz erstrecken auf
- a) die Beamteneigenschaft des Opfers bei § 84 Abs 2 StGB?
 - b) die Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen bei § 92 Abs 3 StGB?
 - c) die schwere Körperverletzung bei § 91 Abs 1 StGB?
 - d) den Eintritt des Todes bei § 76 StGB?
21. Muss sich der Vorsatz auf den Eintritt des Todes erstrecken bei
- a) § 79 StGB?
 - b) § 82 Abs 1 StGB?
 - c) § 82 Abs 3 StGB?
 - d) § 143 Abs 2 letzter Fall StGB?
 - e) § 91 Abs 2 letzter Fall StGB?
22. a) Der nach § 169 Abs 1 StGB Angeklagte behauptet glaubhaft, er habe nicht gewollt, dass das von ihm gelegte Feuer das Ausmaß einer „Feuersbrunst“ erreicht. Kann er trotzdem gem § 169 Abs 1 StGB verurteilt werden?
- b) Der nach § 169 Abs 3 StGB Angeklagte behauptet glaubhaft, er habe zwar vorsätzlich eine Feuersbrunst verursacht, keinesfalls aber gewollt, dass dadurch jemand stirbt. Kann er trotzdem gem § 169 Abs 3 1. Fall StGB verurteilt werden?
23. Muss sich der Vorsatz bei
- a) § 84 Abs 1 StGB
 - b) § 87 Abs 1 StGB
 - c) § 94 Abs 2 StGB
 - d) § 91 Abs 1 StGB
 - e) § 143 Abs 2 1. Satz StGB
- auf die Zufügung der schweren Körperverletzung erstrecken?

24. a) Kann ein Täter nach § 201 Abs 2 StGB bestraft werden, wenn er glaubhaft versichert, er habe die eingetretene schwere Körperverletzung des Opfers „wirklich nicht gewollt“?
b) Kann ein Täter nach § 178 StGB bestraft werden, wenn er zwar zugibt, er habe ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu schaffen, gleichzeitig aber glaubhaft versichert, er hätte nie gedacht, dass diese Krankheit anzeigepflichtig ist.
25. Müssen objektive Bedingungen der Strafbarkeit vom Vorsatz umfasst sein oder reicht insoweit Fahrlässigkeit aus?
26. Kann man „objektive Tatbestandsmerkmale“ auch als „objektive Bedingungen der Strafbarkeit“ bezeichnen?
27. Kann man „Erfolgsqualifikationen“ auch als „objektive Bedingungen der Strafbarkeit“ bezeichnen?
28. Nennen Sie bitte ein Beispiel für eine objektive Bedingung der Strafbarkeit. Woran erkennen Sie, dass es sich dabei um eine solche handelt?
29. Bitte geben Sie (jeweils mit kurzer Begründung) an, ob die Körperverletzung in § 83 Abs 2, § 91 Abs 2, § 201 Abs 2 StGB jeweils eine objektive Bedingung der Strafbarkeit darstellt.
30. Ist die „Nothilfe“ im StGB geregelt?
31. Handelt jemand in Notwehr, wenn er eine fortdauernde Beschimpfung durch eine Ohrfeige (mit leichter Körperverletzung) abstellt?
32. Darf man gegen den Angriff eines Geisteskranken Notwehr üben?
33. Der im Zoo versehentlich freigekommene Leopard greift den X lebensgefährlich an. Darf X den Leopard in Notwehr gemäß § 3 StGB erschießen?
34. Auf einer Berghütte erleidet A einen Herzanfall. Das einzige verfügbare Auto gehört dem B, der gerade zu einer Gipfelbesteigung unterwegs ist. C öffnet den Wagen, startet ihn durch Kurzschluss und bringt damit den A ins Tal zu einem Arzt. B erhebt gegen C Anzeige wegen unbefugten Fahrzeuggebrauchs gem § 136 StGB. Würden Sie nach diesem Delikt bestrafen?
35. Worin unterscheidet sich „Notwehr“ vom „rechtfertigenden Notstand“?
36. Der Hund des H greift überraschend das 3-jährige Kind des V an. Darf V den Hund mit einem Holzbalken erschlagen (= Sachbeschädigung), wenn dies die einzige Möglichkeit ist, das Kind vor schweren Bissverletzungen zu bewahren?
37. Hat das Vorliegen von rechtfertigendem und entschuldigendem Notstand dieselben Konsequenzen? Nennen Sie bitte je ein Beispiel. Ist das Handeln im Notstand gesetzlich geregelt?
38. Ist „Notstand“ ein Rechtfertigungs- oder ein Entschuldigungsgrund? Worin besteht der Unterschied zwischen beiden?
39. Wenn A sein Leben nur dadurch retten kann, dass er den B dem Tod preisgibt, wäre ein solches Verhalten durch rechtfertigenden Notstand gedeckt?
40. Ist bei einem Totschlag gem § 76 StGB die „allgemein begreifliche heftige Gemütsbewegung“
a) ein Rechtfertigungsgrund?
b) ein Entschuldigungsgrund?
41. Kann jemand, der gem § 11 StGB zurechnungsunfähig ist, einen Menschen „vorsätzlich“ töten?
42. Kann sich jemand, der einen anderen erwiesenermaßen vorsätzlich und gezielt getötet hat, unter Umständen darauf berufen, er habe dennoch „nicht schuldhaft“ gehandelt?

43. Was versteht man im Rahmen der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit unter „Diskretionsfähigkeit“ und „Dispositionsfähigkeit“?
44. Der Täter einer vorsätzlichen Körperverletzung hat irrtümlich Umstände angenommen, die einen Rechtfertigungsgrund begründen würden. Kann er bestraft werden?
45. Schützt es vor Strafe, wenn der Täter in glaubhafter Weise vorbringt, er habe nicht gewusst, dass das von ihm vorgenommene Verhalten verboten ist?
46. Gilt der Satz „error iuris nocet“ (= ein Rechtsirrtum „schadet“, dh befreit nicht von Strafe) im österreichischen Strafrecht?
47. Beseitigt ein Irrtum gemäß § 9 StGB stets
- a) das Unrecht der Tat?
 - b) die Schuld des Täters?
48. Nennen Sie bitte einen Strafaufhebungsgrund.
49. Ist im österreichischen Recht
- a) Notwehr
 - b) Notstand
 - c) Rücktritt vom Versuch
- jeweils ein Entschuldigungsgrund?
50. Ist eine Strafbefreiung durch Rücktritt vom Versuch oder tätiger Reue bei jedem Delikt möglich?
51. Beseitigt ein Rücktritt vom Versuch das Unrecht der Tat oder die Schuld des Täters?
52. Ist die Äußerung eines Beschuldigten: „Mich trifft keine Schuld, weil ich gemäß § 16 StGB strafbefreiend vom Versuch zurückgetreten bin!“ strafrechtsdogmatisch korrekt?
53. Kann man die Zurechnungsunfähigkeit als „Strafaufhebungsgrund“ bezeichnen?
54. Ist es strafbar,
- a) bei einem geplanten Einbruchsdiebstahl den Täter zum Tatort zu fahren, damit er nicht auf den Bus warten muss?
 - b) einen Beamten in seinem Plan zu bestärken, einen Amtsmissbrauch gemäß § 302 StGB zu begehen?
55. Worauf muss sich der Vorsatz beim Versuch erstrecken? Ab welchem Verhalten liegt ein Versuch vor?
56. B redet auf X ein, um X zu einem Betrug anzustiften, X kann sich jedoch nicht dazu entschließen. Ist B strafbar?
57. Jemand hat einen Diebstahl von 1.700 €, mehrere Wochen später einen erneuten Diebstahl von 3.300 € und kurz darauf eine Veruntreuung von 1.800 € begangen. Welche Strafdrohung ist anwendbar, wenn alle drei Delikte gemeinsam abgeurteilt werden?
58. Welcher Strafrahmen ist insgesamt anwendbar, wenn jemand gleichzeitig wegen einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen gem § 85 Abs 1 StGB, wegen eines Diebstahls von Sachen im Wert von 200.000 € (§§ 127, 128 Abs 1 Z 5 StGB) und eines weiteren Diebstahls von Sachen im Wert von 120.000 € (§§ 127, 128 Abs 1 Z 5 StGB) verurteilt wird?
59. A wird wegen schwerer Sachbeschädigung gem §§ 125, 126 Abs 1 Z 5 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt. In einem späteren Strafverfahren wird A (zusätzlich) wegen einer Nötigung gem § 105 StGB verurteilt, die er bereits vor der ersten Verurteilung begangen hat. Welche Freiheitsstrafe kann in diesem zweiten Verfahren äußerstenfalls verhängt werden? (Bitte um Begründung anhand der anzuwendenden Rechtsvorschriften.)

60. Ein Beamter hat einen Amtsmissbrauch gemäß § 302 Abs 1 StGB sowie bei anderer Gelegenheit eine falsche Beurkundung im Amt gemäß § 311 StGB begangen.
- a) Welcher Strafraum steht bei gemeinsamer Aburteilung beider Straftaten insgesamt zur Verfügung?
 - b) Wie ist vorzugehen, wenn die beiden Delikte in getrennten Verfahren abgeurteilt werden?
61. A braucht dringend 6.000 € und will sich diese durch Diebstahl verschaffen. B rät ihm, das Geld nicht auf einmal zu stehlen, sondern lieber mehrmals hintereinander kleinere Beträge wegzunehmen; die Strafdrohung sei dann insgesamt geringer. Hat B recht?